

1 Zweck

Dieser Anhang beinhaltet die technischen Grundlagen zur Ermittlung des Inventardeckungskapitals und zur Anwendung des Drehtürprinzips im Rahmen der Kollektiv-Lebensversicherung Invalidität und Tod der beruflichen Vorsorge.

2 Abkürzungen

- SVV0610 Grundlagen des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Ermittlung des Inventardeckungskapitals im Invaliditätsfall.
- GRMobiMF17 Grundlagen der Mobiliar zur Ermittlung des Inventardeckungskapitals für Rentenversicherungen in der Kollektivversicherung für Männer und Frauen.

3 Grundsatz

Das Inventardeckungskapital entspricht dem Betrag, den die Mobiliar benötigt, um ihren zukünftigen Verbindlichkeiten nachkommen zu können. Dabei werden die vertraglichen Leistungen und die Verwaltungskosten berücksichtigt.

Die technischen Grundlagen für die Ermittlung des Inventardeckungskapitals gelten für sämtliche Leistungsfälle aus dem Vertrag, für übernommene Rentenverpflichtungen und für Leistungsfälle aus allfälligen vorbestehenden Vertragsverhältnissen.

Sobald ein Leistungsfall gemeldet wird, bildet die Mobiliar das entsprechende Inventardeckungskapital.

Das Inventardeckungskapital der laufenden Renten wird auf der Basis der garantierten Rentenbeträge berechnet. Die Beträge aus eventuellen Überschussbeteiligungen sind nicht garantiert und haben folglich kein Inventardeckungskapital.

Das Inventardeckungskapital basiert auf der im Berechnungszeitpunkt effektiv ausgerichteten Rente. Bei einer Überversicherung wird auf Basis der reduzierten Leistungen berechnet. Kann die Rentenleistung noch nicht festgelegt werden, wird auf die voraussichtliche Leistung abgestellt.

Anwartschaftliche Leistungen für aktive Versicherte verfügen über kein Inventardeckungskapital.

Sämtliche Tarifgrundlagen werden von der FINMA genehmigt.

3.1 Versicherungsleistungen Invalidität

Die Berechnung des Inventardeckungskapitals für Invaliditätsleistungen beruht, abhängig vom Eintritt der massgebenden Arbeitsunfähigkeit, auf folgenden technischen Grundlagen, sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht:

- Ab 1. Januar 2018: SVV0610, technischer Zinssatz 2%;
- ab 1. Januar 2005 und vor 1. Januar 2018: SVV0610, technischer Zinssatz 2,5%;
- vor 1. Januar 2005: SVV0610, technischer Zinssatz 3,5%.

Die Berechnung des Inventardeckungskapitals für die Befreiung der Altersgutschriften wird unter Berücksichtigung der zukünftigen Altersstufen berechnet.

3.2 Versicherungsleistungen Tod

Die Berechnung des Inventardeckungskapitals für Todesfallleistungen beruht auf folgenden technischen Grundlagen, sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht:

- GRMobiMF17, technischer Zinssatz 1%.

4 Drehtürprinzip

4.1 Grundsatz

Das Drehtürprinzip wird für Rentenübergaben und Rentenübernahmen angewendet und bedeutet, dass der Rückerstattungswert sowie die Einmalprämie bei Rentenübernahme mit den gleichen Rechnungsgrundlagen berechnet werden. Das Drehtürprinzip findet Anwendung auf Verträge mit einer kumulierten Laufzeit ab 5 Jahren.

Die Einmalprämie bei Rentenübernahmen entspricht 100% des Inventardeckungskapitals. Der Rückerstattungswert bei Rentenübergaben entspricht dem Inventardeckungskapital mit einem allfälligen Abzug für das Zinsrisiko bei Verträgen mit einer kumulierten Laufzeit von weniger als 5 Jahren. In diesem Fall entspricht der Rückerstattungswert mindestens 92% des Inventardeckungskapitals.

Der Rückerstattungswert der laufenden Renten wird grundsätzlich per Vertragsauflösungsdatum fällig. Bei laufenden Invalidenrenten ist der zu diesem Zeitpunkt vorliegende Invaliditätsgrad massgebend.

Könnte der Anspruch auf Invalidenrenten noch nicht ermittelt werden oder besteht noch kein Anspruch auf Zahlung von Invalidenrenten, wird der Rückerstattungswert per Beginn der Invalidenrenten, spätestens per Ablauf der längsten vertraglichen Wartefrist, jedoch frühestens per Vertragsauflösungsdatum ermittelt und fällig. Bei Anspruch auf Taggelder der IV wird das massgebende Datum, per welchem die Ermittlung des Rückerstattungswerts erfolgt, auf das Ende der Zahlung der betreffenden IV Taggelder hinausgeschoben. Die Ermittlung des Rückkaufswerts erfolgt nach Vorliegen sämtlich notwendiger Informationen per Ablauf der längsten Wartefrist beziehungsweise dem Ende allfälliger IV Taggelder.

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Versicherten nach dem Datum der Ermittlung des Rückerstattungswerts, so besteht kein Anspruch auf einen zusätzlichen Rückerstattungswert.

Bei einer per Ende Versicherungsvertrag bestehenden Arbeits- beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit ist im Falle eines Rückkaufs der Tod nach Ende Versicherungsvertrag nicht versichert. Ein Anspruch auf allfällig befreite Sparbeiträge sowie befreite Todesfallrisikoprämien besteht hingegen für die Zeit zwischen Vertragsende und Tod beziehungsweise Ablauf der längsten Wartefrist.

Als nicht vollständig abgeklärt gelten befristete Renten infolge der 6. IV-Revision, BVG-Schlussbestimmung der Änderung vom 18. März 2011 sowie Fälle in der Schutzfrist gemäss Art. 26a BVG.

Für den Zeitraum vom Abrechnungszeitpunkt bis zur Überweisung wird auf dem Rückerstattungswert, abzüglich bereits bezahlter Renten, der BVG-Mindestzins gewährt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

4.2 Abzug für Zinsrisiko

Der Abzug entspricht der sechsfachen positiven Differenz zwischen der Rendite der Neuanlagen und der durchschnittlichen Rendite des Anlagebestandes, bezogen auf das per Vertragsauflösung vorhandene Deckungskapital. Der Abzug für das Zinsrisiko erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und nur für Verträge mit einer kumulierten Laufzeit von weniger als 5 Jahren.

Die Rendite der Neuanlagen entspricht dem Satz der zehnjährigen Bundesobligationen, der zwei Monate vor Vertragsauflösung von der Schweizerischen Nationalbank veröffentlicht wurde. Zum Beispiel wird bei einer Vertragsauflösung auf den 31. Dezember der am 31. Oktober veröffentlichte Zinssatz angewandt. Die durchschnittliche Rendite des Anlagebestandes entspricht dem arithmetischen Mittel der Rendite für Neuanlagen, jeweils per Ende Monat, der letzten sechs Jahre. Die Ermittlung erfolgt jeweils zwei Monate vor Vertragsauflösung.

5 Änderungen

Werden die Regeln zur Berechnung des Inventardeckungskapitals oder des Drehtürprinzips neu festgelegt, so teilt dies die Mobiliar dem Versicherungsnehmer im Voraus schriftlich mit.

Eine Änderung kann auf den gesamten Bestand der laufenden Leistungsfälle Anwendung finden. Führt eine Änderung zu einer Reduktion des Inventardeckungskapitals so hat der Versicherungsnehmer ein ausserordentliches Kündigungsrecht. Dieses muss innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Information wahrgenommen werden.

6 Übergangsbestimmungen

Auf Renten, welche zum Drehtürtarif KT 2018 übernommen wurden, sowie auf die bereits vor dem 1. Januar 2018 bestehenden laufenden Renten, findet der Drehtürtarif KT 2018 Anwendung, sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht.
